

Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts:

Verjährung*

Art. 17:101: Gegenstand der Verjährung

Das Recht, von einem anderen Zahlung oder eine andere Leistung zu verlangen ("Anspruch"), unterliegt der Verjährung.

Art. 17:102: Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Art. 17:103: Verjährung eines durch Urteil zugesprochenen Anspruchs

(1) Die Verjährungsfrist für einen durch Urteil zugesprochenen Anspruch beträgt zehn Jahre.

(2) Dasselbe gilt für einen Anspruch, der durch einen Schiedsspruch oder eine andere Urkunde, die wie ein Urteil vollstreckbar ist, zugesprochen worden ist.

Art. 17:104: Beginn der Verjährung

(1) Die Verjährung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Schuldner seine Leistung zu erbringen hat; im Falle eines Schadenersatzanspruches beginnt sie mit der Handlung, auf welcher der Anspruch beruht.

(2) Die Verjährung nach Art. 17:103 beginnt in dem Zeitpunkt, in dem das Urteil oder der Schiedsspruch rechtskräftig oder die andere Urkunde vollstreckbar wird, jedoch nicht bevor der Schuldner seine Leistung zu erbringen hat.

(3) Ist der Schuldner zu einem dauernden Tun oder Unterlassen verpflichtet, so beginnt die Verjährung mit jeder Verletzung dieser Pflicht.

Art. 17:105: Hemmung bei Unkenntnis

Die Verjährung ist gehemmt, solange der Gläubiger

(a) die Person seines Schuldners oder

* Vgl. hierzu den Leitartikel des vorliegenden Heftes ("Grundregeln eines Europäischen Verjährungsrechts und die deutsche Reformdebatte"). Die Übersetzung stammt von Ulrich Drobnig (Hamburg) und Reinhard Zimmermann (Regensburg).

- (b) die Umstände, auf denen sein Anspruch beruht, einschließlich der Art des Schadens bei einem Schadenersatzanspruch

nicht kennt und vernünftigerweise nicht kennen kann.

Art. 17:106: Hemmung bei gerichtlichen und anderen Verfahren

(1) Die Verjährung ist von dem Zeitpunkt an gehemmt, in dem ein gerichtliches Verfahren über den Anspruch eingeleitet wird.

(2) Die Hemmung dauert fort, bis über den Anspruch rechtskräftig entschieden worden ist oder bis der Rechtsstreit anderweit erledigt ist.

(3) Diese Vorschriften gelten mit angemessenen Anpassungen auch für Schiedsverfahren und für alle anderen Verfahren, die eingeleitet werden, um eine Urkunde zu erhalten, die wie ein Urteil vollstreckbar ist.

Art. 17:107: Hemmung bei einem Hinderungsgrund außerhalb des Einflußbereiches des Gläubigers

Die Verjährung ist gehemmt, solange der Gläubiger durch einen Hinderungsgrund von der Geltendmachung seines Anspruchs abgehalten wird, der außerhalb seines Einflußbereichs liegt und dessen Vermeidung oder Überwindung von ihm vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte. Das gilt jedoch nur, sofern der Hinderungsgrund innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist entsteht oder fort dauert.

Art. 17:108: Ablaufhemmung bei Verhandlungen

Verhandeln die Parteien über den Anspruch oder über Umstände, aus denen sich ein Anspruch ergeben könnte, so tritt die Verjährung nicht vor Ablauf eines Jahres ein, nachdem die letzte Erklärung im Rahmen dieser Verhandlungen abgegeben worden ist.

Art. 17:109: Ablaufhemmung bei fehlender Geschäftsfähigkeit

(1) Ist eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ohne Vertreter, so tritt eine für oder gegen sie laufende Verjährung nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt ein, in welchem die Person unbeschränkt geschäftsfähig wird oder ein Vertreter bestellt worden ist.

(2) Die Verjährung von Ansprüchen zwischen einer geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person und ihrem Vertreter tritt nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt ein, in welchem die Person unbeschränkt geschäftsfähig wird oder ein neuer Vertreter bestellt worden ist.

Art. 17:110: Ablaufhemmung bei Erbfall

Ist der Gläubiger oder der Schuldner verstorben, so tritt die Verjährung eines Anspruchs, der zu dem Nachlaß des Gläubigers gehört oder sich gegen den Nachlaß des Schuldners richtet, nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt ein, in welchem der Anspruch durch einen Erben oder Vertreter des Erben bzw. des Nachlasses, oder gegenüber einem Erben oder Vertreter des Erben bzw. des Nachlasses geltend gemacht werden kann.

Art. 17:111: Höchstdauer der Verlängerung der Verjährung

Die Verjährung kann aufgrund der in diesen Grundregeln festgelegten Gründe für eine Hemmung oder Ablaufhemmung auf insgesamt höchstens zehn Jahre, bei Ansprüchen wegen der Verletzung persönlicher Rechtsgüter auf insgesamt höchstens dreißig Jahre verlängert werden. Das gilt nicht für den Hemmungsgrund des Art. 17:106.

Art. 17:112: Neubeginn der Verjährung

(1) Wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagzahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt, beginnt die Verjährung erneut. Die Verjährungsfrist ist die regelmäßige Verjährungsfrist. In Fällen der Verjährung gemäß Art. 17:103 darf dies jedoch nicht zur Abkürzung der Zehnjahresfrist führen.

(2) Die Zehnjahresfrist nach Art. 17:103 beginnt mit jedem angemessenen Vollstreckungsversuch, den der Gläubiger unternimmt, erneut zu laufen.

Art. 17:113: Wirkung der Verjährung

(1) Nach Ablauf der Verjährungsfrist ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern.

(2) Das zur Erfüllung eines Anspruchs Geleistete kann nicht allein deshalb zurückgefordert werden, weil die Verjährungsfrist für den Anspruch abgelaufen war.

Art. 17:114: Verjährung der Nebenleistungen

Die Verjährung von Ansprüchen auf Zinsen und andere Nebenleistungen tritt spätestens mit der Verjährung des Hauptanspruches ein.

Art. 17:115: Aufrechnung

Auch nach Eintritt der Verjährung kann mit einem Anspruch aufgerechnet werden, sofern nicht der Schuldner die Einrede der Verjährung zuvor geltend gemacht hat oder er sie innerhalb von zwei Monaten geltend macht, nachdem ihm die Erklärung der Aufrechnung zugegangen ist.

Art. 17:116: Vereinbarungen über die Verjährung

Die Voraussetzungen der Verjährung können von den Parteien vertraglich verändert werden, insbesondere durch Verkürzung oder Verlängerung der Verjährungsfristen. Jedoch kann die Verjährungsfrist nicht auf weniger als ein Jahr verkürzt oder auf mehr als dreißig Jahre verlängert werden ab dem Beginn der Verjährung nach Art. 17:104.